

Die Lage der Rechtsanwaltschaft in Deutschland*

Peter GOTTWALD**

I. Die deutsche Anwaltschaft in Zahlen

Die Gesamtzahl der in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte ist seit dem Zweiten Weltkrieg stetig angestiegen. 1950 waren es, sage und schreibe, nur 12.844, im Jahr 2000 schon über 100.000, nämlich 104.067 und zum 1. Januar 2014 waren es 162.695 Rechtsanwälte. Auch der Anteil der Rechtsanwältinnen steigt laufend: 1970 waren 4,52% der Anwälte (d.h. 1.035) weiblich, 2014 waren es 33,28% (d.h. 54.139). Er wird vermutlich weiter steigen, da inzwischen mehr als 50% der Studienanfänger weiblich sind. Der Gesamtanstieg der Anwaltszulassungen pro Jahr hat sich in den letzten Jahren zwar vermindert. Er hält aber weiterhin an. Die Zahl der Berufsanfänger übersteigt immer noch die Zahl der Berufsabgänger. 2012 legten 7.711 Kandidaten die Zweite Juristische Staatsprüfung ab, drängten also neu auf den Markt.

1. Zulassungsvoraussetzungen

Um als Rechtsanwalt zugelassen zu werden, muss man in Deutschland ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit dem Ersten Staatsexamen und das anschließende (zweijährige) Referendariat¹⁾ mit dem Zweiten Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen haben (§ 4 BRAO). Beide Staatsexamen sind Einheitsexamen für alle Juristen und nicht spezifisch auf den Anwaltsberuf hin ausgerichtet. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Berufsfreiheit (Art. 12 GG) findet keine Bedarfskontrolle oder sonstige Zugangsregulierung statt. Eine Altersgrenze gibt es nicht. Ausgeschlossen sind allerdings Personen, die aktive Beamte (einschließlich Professoren) oder Richter sind (§ 7 Nr. 10 BRAO). Der Antragsteller muss zudem eine Berufshaftpflichtversicherung über mindestens 250.000 Euro pro Versicherungsfall abschließen (§ 51 BRAO) und jedenfalls grundsätzlich eine Kanzlei einrichten und unterhalten (§ 27 I BRAO). Der junge Rechtsanwalt wird von der Rechtsanwaltskammer zugelassen (§ 12 BRAO)²⁾ und muss dann versuchen, in einem doch relativ gesättigten Markt mit starkem Wettbewerb sein Auskommen zu

* This paper was lectured on 21st November 2014 at the Law Faculty of Ritsumeikan University in Kyoto.

** Professor Emeritus of Law Faculty of Regensburg University in Germany.

1) Während dieser Zeit erhält der Referendar eine Vergütung von 1.172,08 € pro Monat.

2) Die Kammermitgliedschaft kostet 230,00 € pro Jahr, unabhängig von der Höhe des Einkommens.

finden.³⁾

2. Syndikusanwälte

In der Gesamtzahl der zugelassenen Anwälte sind freilich auch alle enthalten, die nur in Teilzeit arbeiten, sowie eine nicht unerhebliche Zahl derer, die in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder bei einem juristischen Verlag etc. angestellt sind und lediglich Wert darauf legen, den Titel Rechtsanwalt zu führen oder an der Anwaltsversorgung teilhaben zu können. Ob dies so bleibt, ist derzeit ungewiss, da das Bundessozialgericht entschieden hat, dass solche Syndizi nicht nur in die Anwaltsversorgung einzahlen, sondern zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung leisten müssen, was wirtschaftlich kaum machbar ist.⁴⁾

3. Anwaltsdichte

Bei einer Bevölkerungszahl von 80,62 Mio. Einwohnern in Deutschland im Jahre 2013 ergibt dies eine Anwaltsdichte pro Einwohner von 496. Damit weist Deutschland in Europa eine ziemlich hohe Anwaltsdichte auf. Lediglich in Italien und Spanien gibt es noch mehr Anwälte pro Einwohner. Nur zum Vergleich hat Frankreich etwa dreimal weniger Anwälte pro Einwohner, die Niederlande immerhin 2,5mal weniger.

Bei der hohen Zahl von Anwälten gibt es heute kaum mehr eine Gemeinde, in der nicht ein oder mehrere Anwälte niedergelassen sind. Selbstverständlich konzentrieren sich die Anwälte in den großen Wirtschaftszentren. Spitzenreiter ist insoweit München mit 20.748 zugelassenen Anwälten, gefolgt von Frankfurt mit 18.061 Anwälten, Hamm mit 13.767 Anwälten, Berlin mit 13.664 Anwälten, Köln mit 12.689 Anwälten und Düsseldorf mit 12.208 Anwälten. Nur zum Vergleich: In ganz Thüringen gibt es 2.052 zugelassene Anwälte, in ganz Mecklenburg-Vorpommern gar nur 1.567 Rechtsanwälte.

4. Altersstruktur

Der deutsche Anwalt war vor ca. 10 Jahren durchschnittlich 44 Jahre alt. Der größte Teil der Anwaltschaft, nämlich knapp 36% war zwischen 30 und 40 Jahre, knapp 30% zwischen 40 und 50 Jahre, 17% zwischen 50 und 60 Jahre, 7,5% zwischen 60 und 70 Jahre und knapp 3% über 70 Jahre alt. Der Rest, knapp 8% entfällt auf die jüngsten unter 30 Jahre.

3) Vgl. Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030—das Executive Summary, AnwBl 2013, 384.

4) BSG NJW 2014, 2743; krit. Ewer, Der Syndikusanwalt ist eine Errungenschaft—kämpfen wir dafür, AnwBl 2014, 683; Prütting, Die Folgen der BSG-Urteile: Berufsverbot für die deutschen Syndikusanwälte?, AnwBl 2014, 788; Thietz-Bartram, Friedenssicherung in der Anwaltschaft—ein Appell, AnwBl 2014, 791.

II. Fachliche Spezialisierung

1. Fachanwälte

In einem Markt mit starkem Wettbewerb versuchen Anwälte natürlich durch Werbung mit besonderen Kenntnissen Mandate an sich zu ziehen.⁵⁾ Seit ca. 20 Jahren kann ein Anwalt den Titel „Fachanwalt“ erwerben (§ 43c BRAO). Die Zahl der Fachanwälte nimmt seit 1970 kontinuierlich zu. 1970 waren es 1.035, was einen Anteil von 4,52% ausmachte, 2014 waren es 54.139 Anwälte oder 33,28%.

Inzwischen gibt es Fachanwälte für Steuerrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Insolvenzrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht und schließlich Agrarrecht (§ 1 FAO).⁶⁾ Die größten Gruppen bilden die Fachanwälte für Arbeitsrecht mit 9.713 Fachanwälten, für Familienrecht mit 9.181 Fachanwälten und für Steuerrecht mit 4.864 Anwälten. Von den Fachanwälten für Familienrecht sind 5.139 weiblich, was einen überdurchschnittlich hohen Anteil von knapp 56% ausmacht. Den relativ größten Zuwachs gab es 2013 bei der Fachanwaltschaft für gewerblichen Rechtsschutz, nämlich 295 Fachanwälte, was eine Steigerung von 34,5% ausmacht. Ein Rechtsanwalt kann Fachanwalt für maximal drei Rechtsgebiete werden (§ 43c I 3 BRAO).

Um den Fachanwaltstitel zu erwerben, muss der Rechtsanwalt in dem betreffenden Fachgebiet theoretische Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen und er muss eine größere Anzahl von Fällen nachweisen, die er in diesem Bereich tatsächlich bearbeitet hat (§§ 3, 5 FAO). Für kleinere Kanzleien mit relativ breitem Arbeitsspektrum, aber auch für in Teilzeit tätige Anwälte ist die Mindestanzahl praktischer Fälle pro Jahr in einem bestimmten Teilbereich fast nicht zu erzielen.

2. Werbung mit Tätigkeitsschwerpunkten

Nach §§ 6 und 7 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) darf der Anwalt darüber hinaus über seine Dienstleistung und seine Person sachlich unterrichten und Teilbereiche des Rechts als Tätigkeitsschwerpunkte benennen. Hiervon wird in Zeitungsanzeigen, Telefonbüchern und Websites reichlich Gebrauch gemacht. Alle Gebiete des Rechts deckt heute kaum noch ein Anwalt ab. Von „Allgemeinkanzleien“, über hoch

5) *Kilian*, Der Reiz des Fachanwaltstitels aus Sicht von Nicht-Fachanwälten, AnwBl 2014, 296.

6) Fachanwaltsordnung idF vom 22.3.1999 (m. mehrfachen Änderungen); aktuelle Fassung abgedruckt in *Schönfelder*, Deutsche Gesetze, Ergänzungsband, Nr. 98/2.

spezialisierte sog. Kanzleiboutiquen bis zu breit aufgestellten international tätigen Großkanzleien gibt es ein breites Spektrum.

3. Rechtsanwalt und Zweitberuf

Schließlich sind von den Anwälten in den Bundesländern, in denen dies zulässig ist, 5.827 als Anwaltsnotare tätig. 795 ausländische Rechtsanwälte sind zugelassen. 617 Anwälte sind gleichzeitig Wirtschaftsprüfer, 2.173 Anwälte gleichzeitig Steuerberater und 453 Anwälte gleichzeitig vereidigte Buchprüfer.

III. Organisationsformen anwaltlicher Berufsausübung

1. Traditionelle Beschäftigungsformen

Rechtsanwälte sind traditionell als Einzelanwalt oder in Bürogemeinschaft⁷⁾ mit einem oder mehreren anderen Anwälten tätig. Berufsanfänger beginnen häufig als Angestellte oder als bloßer freier Mitarbeiter bei einem anderen Anwalt.⁸⁾ Alle Anwälte können mit anderen Anwälten eine Sozietät in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden.⁹⁾ Solche Sozietäten können klein sein, d.h. nur zwei Anwälte umfassen, sie können auch sehr groß sein und überörtlich mit mehreren Niederlassungen tätig sein. Die Sozietät kann aus gleichberechtigten Partnern bestehen, sie kann aber auch als Scheinsozietät so gestaltet sein, dass einige faktisch gesehen nur angestellte Anwälte (mit festem Gehalt und ohne Gewinnbeteiligung) sind.¹⁰⁾

2. Anwaltskapitalgesellschaften

Neben diesen traditionellen Formen ist auch die Rechtsanwalts-GmbH zugelassen (§§ 59c ff BRAO). Derzeit gibt es im Bundesgebiet 654 solcher Anwalts-GmbHs,¹¹⁾ daneben 26 Rechtsanwalts-AGs¹²⁾ und 3.364 Partnerschaftsgesellschaften.¹³⁾ Seit 19.7.2013 ist auch eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter (persönlicher) Berufshaftung zugelassen (§

7) Vgl. *Offermann-Burckart*, Anwaltliches Gesellschaftsrecht—Bürogemeinschaft, Kooperation, EWIV, AnwBl 2013, 858.

8) Vgl. *Busse*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 2 Rn. 33 ff.

9) Zu den aktuellen Problemen *Prütting*, Rechtsverwerfungen bei der BGB-Gesellschaft—und die Folgen für Sozietäten, AnwBl 2014, 107; *Deckenbrock*, Das allgemeine Berufsrecht der Berufsausübungsgemeinschaft, AnwBl 2014, 118.

10) Vgl. *Offermann-Burckart*, Anwaltliches Gesellschaftsrecht—vom schönen Schein zur Scheinsozietät, AnwBl 2014, 13.

11) Vgl. *Glindeemann*, Anwalts-GmbH und das BVerfG: Ende der Diskriminierung?, AnwBl 2014, 214.

12) Für sie besteht keine besondere gesetzliche Regelung; s. *Henssler*, in *Henssler/Prütting* (Fn. 8), Vor § 59c ff. Rn. 16 ff.

13) Nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 25.7.1994; vgl. *Henssler*, in *Henssler/Prütting* (Fn. 8), Teil 7, S. 2025 ff; *Offermann-Burckart*, Anwaltliches Gesellschaftsrecht—das kleine Einmaleins der PartG, AnwBl 2014, 194.

8 IV PartGG).¹⁴⁾ Einzelne Großkanzleien sind auch in ausländischer Rechtsform, etwa als englische oder US-amerikanische Limited Liability Partnership¹⁵⁾ tätig.

IV. Die Rechtsanwaltsvergütung

Nach Ansicht der Bundesrechtsanwaltskammer gewährleistet das deutsche Gebührensystem meist eine angemessene leistungsgerechte Vergütung für den Anwalt.¹⁶⁾ Das Gebührensystem, das jedenfalls im Ansatz und für Gerichtsverfahren zwingend am Streitwert ansetzt, erlaubt es dem Mandanten in den meisten Fällen, die Kosten der anwaltlichen Tätigkeit im Voraus relativ genau zu bestimmen.

1. Gebühren für die Prozessvertretung

Soweit ein Rechtsanwalt eine Partei in einem gerichtlichen Verfahren vertritt, sind die Gebühren nach unten durch den gesetzlichen Tarif festgelegt (§ 49b I 1 BRAO). Der Anwalt erhält in erster Instanz eine 1,3 Verfahrens-Gebühr nach dem Streitwert für das Betreiben des Geschäfts (RVG VV Nr. 3100) und eine 1,2 Termins-Gebühr für die Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung vor Gericht oder für außergerichtliche Besprechungen, die auf Erledigung des Verfahrens gerichtet sind (RVG VV Vorbem 3 (3), Nr. 3104). Für einen Vergleichsschluss in einer rechtshängigen Sache erhält der Anwalt eine zusätzliche 1,0 Gebühr (RVG VV Nr. 1003). Werden nichtrechtshängige Sachen mit verglichen, erhält er insoweit eine 1,5 Gebühr aus dem Streitwert (RVG VV Nr. 1000). Das Zweite Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. 7. 2013 hat zwar die Gebührensätze auch für Anwälte erhöht,¹⁷⁾ an der Gebührenstruktur aber nichts geändert. Niedrigere Gebühren dürfen nicht vereinbart werden, wohl aber höhere. Die Differenz zwischen der gesetzlichen Gebühr und der höher vereinbarten zahlt aber ausschließlich der Mandant selbst und auch bei Prozessgewinn nicht die Gegenseite (§ 91 II 1ZPO; § 3a I 3 RVG).

2. Gebühren für außergerichtliche Tätigkeit

Seit Inkrafttreten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 05.05.2004 kann der Rechtsanwalt für außergerichtliche Tätigkeiten die Gebühren frei vereinbaren. Er kann stattdessen auch nach den gesetzlichen Gebühren abrechnen. Die Gebührenvereinbarung muss in Textform geschlossen werden und darf nicht in der Vollmacht selbst enthalten sein. Sie muss außerdem den Hinweis enthalten, dass die Gegenpartei regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss (§ 3a RVG).

14) Vgl. *Kilian*, Die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, MDR 2013, 1137.

15) Vgl. *Henssler*, in Henssler/Prütting (Fn. 8), Anhang §§ 59c ff Rn. 27 ff, 28.

16) So deren Statement auf der Website Bundesrechtsanwaltskammer—Gebühren und Honorare, <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/gebuehren-und-honorare>.

17) Vgl. *Fischer*, RVG—Die wichtigsten Änderungen zur Rechtsanwaltsvergütung, MDR 2013, 881.

Für außergerichtliche Tätigkeiten sieht das RVG Rahmengebühren vor. Für die Vertretung gegenüber dem Gegner ist eine Geschäftsgebühr von 0,5–2,5 des gesetzlichen Gebührensatzes vorgesehen. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann aber nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war (RVG VV Nr. 2300).¹⁸⁾

3. Gebührenvereinbarung

§ 34 RVG sieht vor, dass der Rechtsanwalt für eine außergerichtliche Beratung, die nicht mit einer Tätigkeit gegenüber der Gegenseite verbunden ist, eine Gebührenvereinbarung schließen soll. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, so kann der Rechtsanwalt die übliche Vergütung nach BGB verlangen. Ist der Auftraggeber Verbraucher beträgt die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch höchstens 190,00 €, für die Beratung oder Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens höchstens 250,00 €.

Im Rahmen einer Vergütungsvereinbarung kann die Vergütung grundsätzlich frei vereinbart werden. In der Praxis üblich ist die Vereinbarung eines Vielfachen der gesetzlichen Gebühren, die Vereinbarung eines Gegenstandswertes, nach dem abgerechnet werden soll, die Vereinbarung von Zeithonoraren (also Abrechnung nach Arbeitsstunden) oder schließlich eine reine Pauschalvereinbarung.

Ein *Erfolgshonorar* ist grundsätzlich unzulässig (§ 49 b II BRAO). Zugelassen ist ein Erfolgshonorar nur ausnahmsweise im Einzelfall, „wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. In einem gerichtlichen Verfahren darf dabei für den Fall des Misserfolges vereinbart werden, dass keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird.“ (§ 4 a I RVG). Seit 1.1.2014 darf auch mit Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfemandanten ein Erfolgshonorar vereinbart werden.¹⁹⁾

Die Vertragsfreiheit ist aber nicht grenzenlos. Denn nach § 3a II RVG kann die Rechtsanwaltskammer eine unangemessen hohe Vergütung auf Antrag des Mandanten auf einen angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabsetzen. Die Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern haben insoweit beschlossen, dass eine Vereinbarung, die das 5- bis 6fache der gesetzlichen Gebühr nicht überschreitet, nicht unangemessen ist. Überschreitet sie diesen Rahmen, ist zu prüfen, ob die Gebühr im Hinblick auf den Zeitaufwand gerechtfertigt ist. Im Ergebnis muss der Stundensatz ange-

18) Vgl. *Gerold/Schmidt*, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 18. Aufl. 2008, VV 2300, 2301 Rn. 25 ff.

19) *Mayer*, Vergütungsvereinbarung: Neues bei Beratungshilfe, pro bono und Erfolgshonorar, AnwBl 2013, 894.

messen und der Zeitaufwand nachvollziehbar dargelegt sein.

Ist der Rechtsanwalt der Partei im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnet, so sind Gebührenvereinbarungen unzulässig; der Anwalt darf nur die gesetzlich vorgesehene reduzierte Gebühr verlangen (§ 3a III RVG).²⁰⁾

4. Die Einkommenssituation der deutschen Rechtsanwälte

Nach einer Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln vom Januar 2008²¹⁾ erzielten die deutschen Anwälte pro Kanzlei in Deutschland einen Umsatz von durchschnittlich 380.000,00 €. Die Umsätze lagen damit unter dem europäischen Mittel und weit hinter dem Spitzenwert im Vereinigten Königreich und in den Niederlanden (von 1 Mio. Euro bzw. 960.000,00 €). Die Studie stellt die Anwaltsumsätze in Relation zur Bevölkerung des Landes und kommt danach in Deutschland auf eine Ausgabe von 132,00 € pro Kopf der Bevölkerung für anwaltliche Dienstleistungen, während der europäische Durchschnitt bei 263,00 € liegt.

Die Frage ist natürlich: Was verdient ein Anwalt aufgrund dieser Umsätze. Nach einer im Internet veröffentlichten Statistik über die Anwaltsvergütung aufgrund einer Umfrage ergaben sich folgende Werte: Ein Anwalt mit 2–5 Jahren Berufserfahrung verdient im Durchschnitt 52.000,00 €, mit 5–10 Jahren Berufserfahrung 63.000,00 € und mit über 10 Jahren Berufserfahrung 73.000,00 €. Ein Anwalt in einer größeren Kanzlei mit Personalverantwortung verdient bei 5–10 Jahren Berufserfahrung etwa 100.000,00 € und bei längerer Berufserfahrung ca. 124.000,00 €. ²²⁾ Dies sind freilich reine Durchschnittswerte. Selbstverständlich liegen die Honorare in wirtschaftlichen Großkanzleien wesentlich höher.

Jedenfalls im Bereich kleinerer Streitwerte liegt die Anwaltsvergütung in Deutschland deutlich unterhalb des international üblichen Durchschnitts. Nach einer Studie der Weltbank von 2008 betragen die Anwaltskosten in Deutschland 6,2% des Streitwerts, während sie im Durchschnitt bei 11,8%, in den Niederlanden bei 13,7% und im Vereinigten Königreich bei knapp 20% liegen. Aufgrund der starken Ausrichtung an der gesetzlichen Vergütung meinen etwa 2/3 der Anwälte, dass die Anwaltsvergütung im Wettbewerb zwischen den Kanzleien um Mandate eher unwichtig sei.

20) Rechtsvergleichend zu den staatlichen Aufwendungen für Prozesskostenhilfe s. *Kilian*, Gedanken zur Kostenrechtsmodernisierung II: Prozesskosten- und Beratungshilfe, AnwBl 2014, 46.

21) *Hardege/Waas*, Rechtsanwaltsvergütung in Europa, Institut der deutschen Wirtschaft Köln, 2008.

22) Vergütung in Anwaltskanzleien 2013; <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/76495/umfrage/-verguetung-in-anwaltskanzlei>.

Bei höheren Streitwerten erreicht die Anwaltsvergütung in Deutschland dagegen teilweise höhere Beträge als in anderen Ländern, und dies trotz der Kappung auf einen Höchststreitwert von 30 Millionen Euro pro Mandat (§ 22 II RVG). Insgesamt baut das System auf einer Quersubventionierung der Streitsachen für einkommensschwache Gruppen durch größere Wirtschaftsstreitigkeiten auf. Grenzen dieses System ergeben sich aber daraus, dass kleinere Kanzleien überwiegend nur kleinere Mandate, Großkanzleien überwiegend Großmandate erhalten.²³⁾

5. Anwaltsversorgung

Mit der Anwaltsvergütung ist die Anwaltsversorgung eng verbunden. Jeder Rechtsanwalt ist obligatorisch Mitglied der (landesrechtlich organisierten) Rechtsanwaltsversorgung. Diese ist ähnlich wie die gesetzliche Rentenversicherung ausgestaltet; sie bietet Altersruhegeld (generell ab 67 Jahren), Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung.²⁴⁾ Jeder Anwalt muss aus seinem Einkommen (bis zur Beitragsbemessungsgrenze von derzeit 5.950 Euro monatlich) Pflichtbeiträge in Höhe von 18,9% (in Bayern) leisten, mindestens aber einen Grundbeitrag von monatlich 224,90 Euro. Aufgebaut wird dadurch freilich nur eine Grundversorgung, so dass ein Anwalt mit höherem Einkommen daneben eine private Altersversorgung aufbauen sollte.

V. Anwaltsethik

Der Rechtsanwalt ist nach § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege. Nach § 2 BRAO übt er einen freien Beruf aus; seine Tätigkeit ist kein Gewerbe. Nach § 3 ist der Rechtsanwalt ein unabhängiger Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten. Der Anwalt muss also aufgrund seiner beruflichen Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig Rechtsdienstleistungen höherer Art erbringen. Zugelassen ist auch eine Tätigkeit als Schiedsrichter oder als Mediator.

Nach § 43 BRAO hat er seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und er hat sich so zu verhalten, dass er der Achtung und des Vertrauens würdig ist, die die Stellung des Anwalts erfordert.

Der Rechtsanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährden (§ 43a I BRAO). Er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 43a II BRAO). Er darf sich nicht unsachlich verhalten, d.h. nicht bewusst Unwahrheiten verbreiten oder

23) Krit. deshalb *Kilian*, Gedanken zur Kostenrechtsmodernisierung I: Die Rechtsanwaltsvergütung, AnwBl 2013, 882, 885.

24) <http://portal.versorgungskammer.de>. Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung, Stand Januar 2013; Kilger, Die Rechtsanwaltsversorgungswerke, in Soldan, DAV-Ratgeber.

andere Beteiligte herabsetzen, ohne dass das Verfahren dazu Anlass gibt (§ 43a III BRAO).

Von großer Bedeutung ist, dass der Anwalt keine widerstreitende Interessen vertreten darf (§ 43a IV BRAO). Nach der Rechtsprechung bedeutet dies, dass auch eine Großkanzlei nicht Partei und Gegenpartei durch verschiedene Sachbearbeiter vertreten darf. In Scheidungssachen darf der Anwalt beide Ehegatten solange beraten und einen von ihnen vertreten, als sie eine einvernehmliche Scheidung wollen. Sobald die Scheidung selbst oder Folgesachen streitig werden, darf der Anwalt aber nur noch eine Seite vertreten.²⁵⁾

Fremdgelder muss der Anwalt sorgfältig behandeln. Er hat sie umgehend an den Berechtigten weiterzuleiten oder auf ein Anderkonto einzuzahlen (§ 43a V BRAO).

Schließlich ist der Anwalt verpflichtet, sich fortzubilden (§ 43a VI BRAO).

Der Anwalt darf generell werben, soweit er über seine berufliche Tätigkeit nach Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Gezielte Werbung um konkrete Einzelmandate ist dagegen unzulässig (§ 43b BRAO).

Ist ein Anwalt als Syndikusanwalt tätig, darf er seinen eigenen Arbeitgeber nicht als Rechtsanwalt vertreten (§ 46 BRAO).

Schließlich ist der Anwalt verpflichtet, die Vertretung einer Partei im Rahmen der Beordnung durch Prozesskostenhilfe und bzw. Verfahrenskostenhilfe zu übernehmen (§ 48 BRAO).

Die Rechtsanwaltskammern wachen darüber, dass der Anwalt diese Berufspflichten beachtet (§ 73 II Nr. 3, 4; §§ 74, 113 ff BRAO). Sanktionen reichen von der bloßen Rüge bzw. Verwarnung über die Geldbuße bis hin zum Ausschluss aus der Anwaltschaft (§§ 74, 114 BRAO).

VI. Ausblick

1. Bereits der Wegfall der *örtlichen Lokalisation* hat teilweise zu einer erheblichen Veränderung der anwaltlichen Dienstleistungen, zumindest im Hinblick auf Prozessvertretungen geführt.²⁶⁾ Gleiches gilt für die Arbeitsweise in international vernetzten Großkanzleien.

25) Vgl. *Henssler*, in *Henssler/Prütting* (Fn. 8), § 43a BRAO Rn. 178.

26) Vgl. *Henssler/Kilian*, Die Neuregelung des Rechts der OLG-Anwälte, NJW 2002, 2817.

2. Die bevorstehende umfassende gesetzliche Einführung des *elektronischen Rechtsverkehrs* wird weiter zu Veränderungen und Anpassungen führen, nicht nur, etwa mit der Einrichtung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (§ 31a BRAO),²⁷⁾ zu wirtschaftlichen Investitionen zwingen.²⁸⁾ Die von der EU für Verbraucher neu eingeführte *Online Dispute Resolution* gilt bisher nur grenzüberschreitende Fälle, aber es kann durchaus sein, dass von dorthier auch der nationale Rechtsberatungsmarkt und die Formen der Rechtsdienstleistung und Streitbeilegung beeinflusst werden.²⁹⁾
3. Immer wieder wird in Deutschland die Frage gestellt, ob die *Juristenausbildung* nicht stärker anwaltsorientiert sein sollte oder die Einheitsausbildung, wie in anderen Ländern, ganz aufgegeben werden sollte.³⁰⁾ Nach § 5a III DRiG (Deutsches Richtergesetz) in der Fassung von 2003, sollen im Studium auch die rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit vermittelt werden. Tatsächlich werden solche Kurse zunehmend an den Universitäten angeboten. Ihre Lehrinhalte sind aber nach wie vor nicht Teil der juristischen Staatsexamen, so dass der Gesamteffekt eher gering geblieben ist. Ein Absolvent muss daher nach dem Zweiten Staatsexamen praktische anwaltliche Tätigkeiten nach wie vor in der Praxis erlernen. Ob der Wettbewerb mit US-amerikanischen Juristen auf dem internationalen Beratungsmarkt³¹⁾ eine Veränderung der Ausbildung nahelegt, stehe dahin.
4. Der demografische Wandel der Bevölkerung (Rückgang der Gesamtzahl; Zuzug aus dem Ausland; Alterung) wird auch zu Veränderungen in der Anwaltschaft führen. Der wachsende Frauenanteil wird kinderfreundlichere Arbeitsbedingungen erzwingen. Das Anwaltsmonopol für den Rechtsdienstleistungsmarkt wird wohl aufgeweicht werden, wenn sich Finanzinvestoren stärker an Rechtsanwalts-Gesellschaften beteiligen können.³²⁾ Mit guten Leistungen werden die Rechtsanwälte aber auch diesen gesellschaftlichen Wandel bestehen.

27) Vgl. *Dommer*, Anwaltspostfach für alle, AnwBl 2014, 525.

28) Vgl. *Bacher*, Elektronischer Rechtsverkehr in der Anwaltskanzlei, MDR 2014, 1053; v. *Daniels*, Advotec: Anwaltssoftware setzt auf Sicherheit, AnwBl 2014, 724.

29) Vgl. *Engel*, Die stille Revolution der EU: Alternative zum Zivilprozess für Verbraucher, AnwBl 2013, 478; *Grupp*, Legal Tech—Impulse für Streitbeilegung und Rechtsdienstleistung, AnwBl 2014, 660.

30) Vgl. *Ewer*, Freiheit als Teil der professionellen DNA der Anwaltschaft, DAV fordert Anwaltsausbildung als Zulassungsvoraussetzung, AnwBl 2014, 666.

31) Vgl. *Reimann*, The American Advantage in Global Lawyering, *RabelsZ* 78 (2014), 1.

32) Vgl. Der Rechtsdienstleistungsmarkt 2030—das Executive Summary, AnwBl 2013, 384; *Henssler*, Anforderungen an ein modernes Anwaltsrecht—Blick ins Jahr 2030, AnwBl 2013, 394.